

# Haushaltssatzung der Gemeinde Großenkneten für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund des § 114 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Großenkneten in der Sitzung am 04.12.2023 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

## § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird

### 1. im **Ergebnishaushalts**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	34.924.600,00 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	38.966.600,00 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	100.000,00 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	0,00 Euro

### 2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	32.146.800,00 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	35.021.800,00 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	2.086.500,00 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	17.995.500,00 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	0,00 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	206.100,00 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	34.233.300,00 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	53.223.400,00 Euro

## § 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 0,00 Euro festgesetzt.

### § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 9.430.000,00 Euro festgesetzt.

### § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2024 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 3.000.000,00 Euro festgesetzt.

### § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2024 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	360 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	360 v. H.

2. Gewerbesteuer	380 v. H.
------------------	-----------

### § 6

Über- und außerplanmäßige Ausgaben gelten im Sinne des § 117 NKomVG als unerheblich, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 15.000,00 Euro nicht übersteigen.

Großenkneten, 04.12.2023

Schmidtke  
Bürgermeister